

# Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichtes bei der IHK Offenbach am Main

## 1. Geltung

Diese Schiedsgerichtsordnung findet auf Streitigkeiten zwischen Parteien Anwendung, die vereinbart haben, eine Streitigkeit unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das Schiedsgericht der Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main nach dieser Schiedsgerichtsordnung entscheiden zu lassen.

## 2. Schiedsgericht und Geschäftsstelle

### 2.1 Ein Vorsitzender, zwei Schiedsrichter

Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Schiedsrichtern, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichtes wird bei der Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main eingerichtet.

### 2.2 Schiedsrichterliste

Die Schiedsrichter sollen von den Parteien aus einer von der Vollversammlung auf Vorschlag der Geschäftsordnung der Industrie- und Handelskammer jeweils für die Dauer ihrer Wahlperiode verabschiedeten Liste von Schiedsrichtern benannt werden.

### 2.3 Vorsitzendenliste

Die von den Parteien ernannten Schiedsrichter einigen sich auf einen Vorsitzenden, den sie aus einer von der Vollversammlung auf Vorschlag der Geschäftsführung der Industrie- und Handelskammer für die Dauer ihrer Wahlperiode verabschiedeten Liste von bis zu fünf Vorsitzenden des Schiedsgerichtes auszuwählen haben.

### 2.4 Vorsitzendenbefähigung

Die Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Vorsitzende im Sinne dieser Schiedsgerichtsordnung sind auch Einzelschiedsrichter. Die Schiedsrichter sollen aus den in der gewerblichen Wirtschaft innerhalb des Bezirkes der Industrie- und Handelskammer und ihrer Ausschüsse Tätigen nach ihren Erfahrungen und Kenntnissen so ausgewählt werden, dass möglichst für ein breites Gebiet von Streitfällen geeignete Schiedsrichter zur Verfügung stehen.

### 2.5 Verpflichtung

Die Vorsitzenden werden durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer, die Schiedsrichter jeweils durch den Vorsitzenden durch Handschlag zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## 3. Einleitung des Verfahrens

### 3.1 Einleitender Schriftsatz

Das Verfahren wird mit der Anrufung des Schiedsgerichtes in einem Schriftsatz durch eine oder beide Parteien eingeleitet. Der Schriftsatz ist in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Er hat einen oder mehrere bestimmte Anträge zu enthalten, muss den Streitfall darlegen und die erforderlichen Beweismittel anführen. Zugleich ist in ihm ein Schiedsrichter zu benennen.

### 3.2 Aufforderung für Antragsgegner

Die Geschäftsstelle hat unverzüglich nach Zugang der ordnungsgemäßen Antragschrift eine Ausfertigung dem Antragsgegner zuzuleiten. Zugleich hat sie den Antragsgegner aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Antragschrift einen Schriftsatz mit bestimmten Anträgen, Begründung und Angabe der Beweismittel einzureichen und einen Schiedsrichter zu benennen.

### 3.3 Schiedsrichterbenennung durch Industrie- und Handelskammern

Wenn der Antragsgegner den Schiedsrichter nicht fristgemäß benennt, kann dies auf Antrag des Antragstellers durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn eine Partei bei Fortfall des von ihr benannten Schiedsrichters nicht unverzüglich einen neuen Schiedsrichter benennt.

### 3.4 Bestellung des Vorsitzenden

Die Schiedsrichter haben sich unverzüglich auf einen Vorsitzenden zu einigen. Kommt eine Einigung darüber nicht zustande, wird der Vorsitzende durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer bestimmt.

### 3.5 Erklärung der Annahme oder Ablehnung

Die Schiedsrichter, die von ihrer Benennung sofort unterrichtet werden, haben sich unverzüglich über die Annahme des Amtes zu erklären. Ein Schiedsrichter muss die Annahme ablehnen, wenn er vom Ausgang des Streites materiell berührt wird, wenn einer der anderen Gründe des § 41 Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegt, wenn er sich für befangen hält oder wenn er das Amt des Schiedsrichters nicht ordnungsgemäß ausüben kann.

### 3.6 Ablehnung eines Schiedsrichters

Die Ablehnung eines Schiedsrichters hat eine Partei innerhalb von einer Woche nach Zugang der Benennung der Gegenpartei anzuzeigen. Ist die Gegenpartei mit der Ablehnung nicht einverstanden, muss die ablehnende Partei innerhalb einer weiteren einwöchigen Frist eine begründete Ablehnungserklärung an das nach Ziff. 7 zuständige Gericht richten.

## 4. Das Verfahren

### 4.1 Ladung

Wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Parteien vom Vorsitzenden geladen. Der Vorsitzende kann jede Partei zur Ergänzung ihrer Anträge, Begründungen und zur Benennung und Vorlage von Beweismitteln auffordern.

### 4.2 Mündliches oder schriftliches Verfahren

Das Verfahren ist mündlich und nicht öffentlich. Das Schiedsgericht kann im Einvernehmen der Parteien im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

### 4.3 Vertretung vor dem Schiedsgericht

Die Parteien können sich vor dem Schiedsgericht vertreten lassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich. Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.

### 4.4 Verfahrensordnung

Der Vorsitzende hat das Verfahren zügig einem baldigen Abschluss zuzuführen. Das Verfahren wird vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen im Rahmen dieser Schiedsgerichtsordnung sowie der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bestimmt. Es ist sicherzustellen, dass die Parteien ausreichend Gelegenheit haben, ihren Fall darzustellen und zu erörtern. Insbesondere soll vor Erlass des Schiedsspruches der Streitfall mit den Parteien abschließend besprochen werden.

### 4.5 Sachverhaltsermittlung

Das Schiedsgericht hat darauf hinzuwirken, dass der Sachverhalt ausreichend ermittelt wird. Es kann alle ihm dafür erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen, insbesondere auch Zeugen und Sachverständige vernehmen oder im Wege der Rechtshilfe durch das zuständige ordentliche Gericht vernehmen lassen.

### 4.6 Nichterscheinen einer Partei

Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, kann das Schiedsgericht annehmen, dass die Partei keine oder keine weiteren Erklärungen abzugeben habe.

### 4.7 Niederschrift über Verhandlung

Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

### 4.8 Versendung der Schriftsätze

Sämtliche Schriftsätze sind per Einschreiben mit Rückschein an die Geschäftsstelle zu senden oder bei der Geschäftsstelle gegen Quittung abzugeben.

## 5. Abschluss des Verfahrens

### 5.1 Vergleich oder Schiedsspruch

Ziel eines jeden Schiedsverfahrens soll sein Abschluss durch Vergleich, möglichst mit Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung, sein. Ist ein Vergleich nicht erreichbar, ist das Verfahren durch einen Schiedsspruch abzuschließen. Das Schiedsgericht kann aber auch jederzeit ohne Angaben von Gründen den Erlass eines Schiedsspruches ablehnen.

### 5.2 Niederschrift über Vergleich

Ein Vergleich ist in eine Niederschrift aufzunehmen, die den Parteien vorzulesen und von ihnen und dem Schiedsgericht zu unterzeichnen ist.

### 5.3 Schiedsspruch nach ZPO

Hinsichtlich der Förmlichkeiten des Schiedsspruches, der unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils (§ 1055 ZPO) hat, ist die Vorschrift des § 1054 ZPO zu beachten. Im Schiedsspruch ist auch über die Höhe und Verteilung der Kosten auf die Parteien zu entscheiden.

## 6. Kosten

### 6.1 Kostenentscheidung

Über die Kosten entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

### 6.2 Streitwert

Der Streitwert des Verfahrens wird anhand der Vorschriften des Gerichtskostengesetzes und der ZPO ermittelt.

### 6.3 Gebühren

Als Schiedsgerichtsgebühren werden erhoben:

für die ersten 5.000,00 € bis zu 20 v. H.

für die zweiten 5.000,00 € bis zu 15 v. H.

für die nächsten 40.000,00 € bis zu 10 v. H.

für den darüber hinausgehenden

Streitwert bis zu 5 v. H.

Die Mindestgebühr beträgt 500,00 €.

Bei Einigung der Parteien auf einen Einzelschiedsrichter bei einem Streitwert bis zu 50.000,00 € wird nur die Hälfte der Schiedsgerichtsgebühren erhoben.

### 6.4 Verteilung der Gebühren

Von der Schiedsgerichtsgebühr erhalten nach Abzug der Auslagenpauschale der Industrie- und Handelskammer von 100,00 € der Vorsitzende drei Fünftel und jeder Schiedsrichter ein Fünftel. Der Einzelschiedsrichter erhält nach Abzug der Auslagenpauschale die gesamte Schiedsgerichtsgebühr.

## 6.5 Vorschuss

Das Schiedsgericht kann seine Tätigkeit von der Zahlung der voraussichtlichen Schiedsgerichtsgebühren und einem Auslagenvorschuss abhängig machen.

## 6.6 Gebührenermäßigung

Das Schiedsgericht kann im Falle eines Vergleiches, einer Antragsrücknahme, eines Anerkenntnisses oder einer sonstigen Beendigung durch Schiedsspruch je nach dem Stand des Verfahrens die Gebühren ermäßigen.

## 6.7 Kostenhaftung

Die Parteien haften für die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens als Gesamtschuldner. Außergerichtliche Kosten tragen die Parteien selbst.

Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die Gebühren eines Rechtsanwaltes, der eine der Parteien vertritt.

# 7. Vorschriften der Zivilprozessordnung

Im Übrigen gelten vorbehaltlich anderer zulässiger Parteienvereinbarungen die Vorschriften der Zivilprozessordnung für das schiedsrichterliche Verfahren (§§ 1025 ff ZPO). Örtlich zuständig im Sinne des § 1062 ZPO ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

# 8. Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main in Kraft.

Die Schiedsgerichtsordnung ist von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer am 07.10.1986 beschlossen und in der Offenbacher Wirtschaft 23/86 vom 01.12.1986 veröffentlicht worden. Auf die am 11.05.2000 von der Vollversammlung beschlossenen Anpassungen ist in der Offenbacher Wirtschaft 6/00 hingewiesen worden. Die am 20.09.2001 von der Vollversammlung beschlossenen Anpassungen wurden in der Offenbacher Wirtschaft 1/02 veröffentlicht.